

Erstens müssen wir bei der Aneignung sowjetischer Erfahrungen die Grundlinie erkennen, die auf den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten beruht und die den speziellen juristischen Formen zugrunde liegt.

Zweitens müssen wir die dialektische Methode erkennen und sie uns aneignen, mittels derer diese Grundlinie auf die konkreten Verhältnisse und Situationen in der Sowjetunion angewandt wurde und wird.

Drittens gilt es, hiervon ausgehend, das Allgemeingültige an den sowjetischen Erfahrungen auf die konkreten Klassenverhältnisse in der DDR anzuwenden. Jede andere Methode führt notwendig zu Fehlern. Jedes einseitige, schematische „Übertragen“ sowjetischer Erfahrungen ohne die Berücksichtigung der konkreten Klassensituation in Deutschland führt zu falschen, mitunter der sozialistischen Entwicklung in der DDR direkt schädlichen Ergebnissen.

Im folgenden soll versucht werden, bei einigen für unsere Entwicklung besonders wichtigen Fragen zu untersuchen, wie die schöpferische Aneignung und Verwertung der Erfahrungen der Sowjetunion die Entwicklung des Strafrechts in der DDR gefördert haben.

Der Schutz der Grundlagen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung

Die erste Frage, die untersucht werden soll, ist die des Schutzes der Grundlagen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, der Anwendung des Strafrechts gegen Staatsverbrechen.

Der Schutz der sozialistischen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung vor den Anschlägen der Konterrevolution war eine der Hauptaufgaben des Sowjetstaates vom Moment seiner Entstehung an. Ihm waren die ersten strafrechtlichen Akte der Sowjetmacht gewidmet; es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß auf diesem Gebiet auch am ehesten, noch vor Schaffung des ersten sowjetischen Strafgesetzbuches, eine Systematisierung und Zusammenfassung erfolgte. Bereits im Oktober 1918 erfolgte die Herausarbeitung der Tatbestände, die später als Schaffung konterrevolutionärer Organisationen, Terrorismus, Sabotage, konterrevolutionäre Agitation und Propaganda sowie als Spionage gekennzeichnet wurden. Sie bildeten die Grundlage für die Erarbeitung entsprechender Tatbestände im sowjetischen Strafgesetzbuch und haben zum Teil ihre Bedeutung bis heute nicht verloren.

Bekanntlich hat an der Ausarbeitung des ersten sowjetischen Strafgesetzbuchs und besonders des Abschnitts über die konterrevolutionären Verbrechen Lenin selbst unmittelbar teilgenommen. Von ihm sind auch wichtige prinzipielle Hinweise zu dieser Frage erhalten.

In seinem Brief an den damaligen Volkskommissar der Justiz, D. J. Kurski, vom 22. Mai 1922 zu Fragen der Strafgesetzgebung bei Staatsverbrechen, wies Lenin darauf hin, daß die Hauptaufgabe hierbei darin bestehe, das Wesen, die Voraussetzungen und die Grenzen der Anwendung schöpferischen revolutionären Zwanges zum Schutz vor den Angriffen der Konterrevolution im Gesetz festzulegen. Lenin lehrte, daß es darauf ankommt, im Gesetz konkret die Angriffsmethoden der Konterrevolution aufzuführen und die Gerichte auf sie zu orientieren, ohne durch formalistische Enge die Möglichkeiten des Kampfes gegen die Konterrevolution in der gegebenen Situation einzuschränken.

Auf der Grundlage dieser Hinweise entwickelten das sowjetische StGB von 1922 und die späteren Gesetzgebungsakte der UdSSR — bis zum Gesetz über die Staatsverbrechen von 1958 — ein System von Strafrechtsnormen, das für die gesamte Strafrechtsentwicklung der sozialistischen Länder richtungweisend wurde. Das gilt z. B. für solche Tatbestände wie Staatsverrat, Terrorismus, Spionage, Diversion, Sabotage (Schäd-

lingstätigkeit), konterrevolutionäre Agitation und Propaganda.

Betrachten wir die Rolle der sowjetischen Strafrechtswissenschaft für die strafrechtliche Entwicklung in der DDR, so muß insbesondere vermerkt werden, daß die Hilfe, die uns die Sowjetunion hier erwies, nicht nur aus den sowjetischen Gesetzen selbst und aus wichtigen theoretischen Arbeiten bestand. Es darf nicht vergessen werden, daß die bewaffneten Kräfte der Roten Armee in der ersten Zeit des Aufbaus der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu einem erheblichen Teil unmittelbar die demokratischen Errungenschaften gegen konterrevolutionäre und insbesondere auch neofaschistische Anschläge schützten und den jungen demokratischen deutschen Staatsorganen halfen, diesen Schutz zu organisieren. Normen wie der Befehl Nr. 201 der SMAD über die Aburteilung ehemaliger Faschisten und der Befehl Nr. 160 der SMAD zur Bekämpfung von Sabotage und Diversion spielten eine wichtige Rolle bei der Formierung der demokratischen deutschen Justiz und ihrer Rechtsprechung zu konterrevolutionären Anschlägen.

Mit Unterstützung der Sowjetunion und unter Auswertung ihrer Erfahrungen entwickelte sich die strafrechtliche Bekämpfung der Staatsverbrechen in der DDR, wie sie in der Rechtsprechung zu Art. 6 der Verfassung der DDR, im Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957 sowie in den gegenwärtigen Gesetzgebungsarbeiten zum Ausdruck kommt.

Bei der Anwendung der sowjetischen Erfahrungen war von der konkreten Klassensituation in der DDR auszugehen. Ausgangspunkt ist hier die Tatsache, daß die sozialistische Umgestaltung im erbitterten Klassenkampf vor sich geht und daß es, wie der V. Parteitag der SED feststellte, auch noch heute in der DDR innere Ursachen des Klassenkampfes gibt, die eine Stütze für die Hauptkraft der Konterrevolution — die imperialistische Bourgeoisie in Westdeutschland und ihre Agenturen — darstellen².

In engem Zusammenhang hiermit steht die Tatsache, daß der Kampf gegen die Staatsverbrechen in der DDR ein wichtiger Bestandteil des nationalen Kampfes ist, den die deutsche Arbeiterklasse gegen die imperialistische Bourgeoisie Westdeutschlands, einen der aggressivsten Teile der Weltbourgeoisie, führt. Das unterstreicht einerseits die Bedeutung, die die Bekämpfung der Staatsverbrechen in der DDR hat. Andererseits ergibt sich daraus die Notwendigkeit eines besonders entschlossenen Kampfes gegen alle Formen des Einflusses, den der Gegner unter Ausnutzung des Wirkens der Überreste der geschlagenen Ausbeuterklasse auf einige Bürger der DDR ausübt. Für unser Strafrecht folgte hieraus, solche Straftatbestände wie z. B. staatsfeindliche Hetze und andere Formen ideologischer Angriffe gegen die DDR (Staatsverleumdung), auszuarbeiten und differenziert anzuwenden sowie spezielle Tatbestände, wie die der Verleitung zum illegalen Verlassen der DDR und der Verbindungsaufnahme zu verbrecherischen Organisationen, zu schaffen. Der Kampf gegen die Überreste feindlicher Gruppierungen machte es auch notwendig, die schwersten Staatsverbrechen (Verratsverbrechen) relativ eingehend und ausführlich zu normieren.

Die besondere nationale und internationale Verantwortung der DDR im Kampf gegen den aggressiven deutschen Militarismus, der schon zwei Weltkriege vom Zaun brach und den dritten vorbereitet, erfordert im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch auch die eingehende Regelung der Verbrechen gegen den Frieden.

² vgl. hierzu Rutsch, „Zur Gesellschaftsgefährlichkeit der Staatsverbrechen und einigen Schlußfolgerungen für ihre Bekämpfung“, Staat und Recht 1961, Heft 5, S. 864 ff.